

# Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Ingolstadt

und

dem Markt Gaimersheim

Die Stadt Ingolstadt und der Markt Gaimersheim schließen auf Grund von Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) und Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende Zweckvereinbarung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Feuerwehr der Stadt Ingolstadt unterstützt mit einer Drehleiter DLA (K) 23/12 den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr Gaimersheim für das „Parkhotel Heidehof“ auf dem Gebiet des Marktes Gaimersheim (Ingolstädter Straße 121, Fl.-Nr. 2540/275, Gemarkung Gaimersheim). Die Hilfsfrist nach 1.1 der VollzBekBayFwG kann für dieses Objekt mit einem ausreichend hohen Erreichungsgrad (ca. 90 v. H.) sichergestellt werden.

## **§ 2**

### **Alarmierung**

Die Drehleiter wird durch die Integrierte Leitstelle (ILS) alarmiert.

## **§ 3**

### **Einsatz**

Die Drehleiter wird ausschließlich von Angehörigen der Berufsfeuerwehr Ingolstadt bedient. Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter an der Schadensstelle.

## **§ 4**

### **Kosten**

Die Stadt Ingolstadt erhebt keine Kosten für den Einsatz einer Drehleiter am o.g. Objekt.

## **§ 5**

### **Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 53 KommZG)

## **§ 6**

### **Inkraft- und Außerkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am ..... in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens

jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

## **§ 7**

### **Anpassung**

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Änderungen der Zweckvereinbarung oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 14 Abs. 1 KommZG).

## **§ 8**

### **Schriftform und Salvatorische Klausel**

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Markt Gaimersheim bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Ingolstadt, den.....

Gaimersheim, den 19.11.2013

---

Stadt Ingolstadt

---

Andrea Mickel  
Erste Bürgermeisterin des Marktes Gaimersheim